

## Schäden aus Mietverhältnissen

S 01

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Sozialhilfe kommt nicht für Schäden auf, die Mieterinnen und Mieter in ihrer Wohnung verursacht haben, da die Sozialhilfebehörde nicht für das Verhalten der betroffenen Personen haftet.

### Vorgehen

Es ist darauf zu achten, dass eine Privathaftpflichtversicherung besteht (Selbstbehalte sind in der Regel durch die Hilfsempfänger zu übernehmen). Dies wird häufig auch von der Vermieterin oder vom Vermieter verlangt und ist im Mietvertrag vermerkt.

### Bemerkungen

Schäden aus Mietverhältnissen von Klienten, die die private Mieter-Haftpflichtversicherung ablehnt, werden nicht finanziert. Geht jedoch aufgrund von Schäden das vom Sozialdienst finanzierte Mietzinsdepot verlustig, so wird dieser Betrag mit der laufenden wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet, indem die Sozialhilfebehörde eine Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe verfügt (beispielsweise wird der Betrag des GBL um 15 % gekürzt). In der Regel bezahlt der Sozialdienst kein Mietzinsdepot (Hierfür gibt es neuerdings Depotversicherungen).

### Grundlagen

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

### Praxis

Wenn in Ausnahmefällen eine Mietkaution oder Mietdepot von der Sozialhilfe geleistet wurde, ist zwingend eine Privathaftpflichtversicherung zu verlangen, damit Mietschäden von der Versicherung gedeckt werden und nicht durch den Vermieter mit dem Depot verrechnet werden.

In Ausnahmefällen können Reparaturkosten übernommen werden, wenn dadurch das Mietverhältnis oder die gute Zusammenarbeit zwischen Behörde und Vermieterin bzw. Vermieter erhalten werden kann.

### Querverweise (im Handbuch selbst)

Hausrat- und Haftpflichtversicherung (H 01)